

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹

Vom 30. Mai 1911²

GS 16.104

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Vollziehung von Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004⁴ über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), beschliesst:⁵

Erster Titel: Zuständige Behörden und Verfahren

A. Gerichtsbehörden

I. Zuständigkeit

§ 1⁶ 1. Dreierkammer des Bezirksgerichts

In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Partnerschaftsgesetz (PartG) dem Richter eine definitive oder auf lange Dauer gerichtete Entscheidung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anders bestimmt, ist die Dreierkammer des Bezirksgerichts zuständig.

§ 1a⁷

§ 1b⁸ 2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitsangelegenheiten sowie Auflösungs- und Ungültigkeitsangelegenheiten von eingetragenen

1 Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

2 In der Volksabstimmung vom 27. August 1911 angenommen.

3 SR 210

4 SR 211.231

5 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

6 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

7 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.143), in Kraft seit 1. Juli 1995.

8 Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

Partnerschaften¹

¹ Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung, der Trennung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie der Scheidungsvereinbarung und der Auflösungsvereinbarung bei umfassender Einigung und bei Teileinigung.² Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit sowie für Klagen auf Auflösung und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Nebenfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung, Trennung oder Auflösung und unstreitigen Nebenfolgen.³

³ In der Dreierkammer sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

⁴ Scheidungen, Trennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten bzw. der Partnerinnen und Partner dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden.⁴ Ein Anspruch auf einzelrichterliche Beurteilung besteht nicht.

⁵ Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder eines Urteils über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.⁵

§ 2⁶ 3. Bezirksgerichtspräsident

^{1 7} Das Bezirksgerichtspräsidium ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 42 Absatz 1 (Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern und die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf Feststellung betreffend Personenstand⁸)

Artikel 132 (Anweisung an die Schuldnerinnen bzw. Schuldner und Sicherstellung)

Artikel 137 Absatz 2 (Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens)

Artikel 144 Absatz 2 (Anhörung des Kindes); vorbehalten bleibt die Beauftragung einer geeigneten Drittperson

Artikel 146 (Anordnung der Vertretung des Kindes)

1 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

2 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

3 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

4 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

5 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

6 Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

7 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

8 BBl 1996 I 52/53

- Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1 (Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten)
- Artikel 169 Absatz 2 (Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung)
- Artikel 170 Absatz 2 (Verpflichtung zur Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden eines Ehegatten); die Zuständigkeit in bereits hängigen anderen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 172-179 (Schutz der ehelichen Gemeinschaft)
- Artikel 185 (Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten)
- Artikel 187 Absatz 2 (Wiederherstellung des früheren Güterstandes)
- Artikel 189 (Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen)
- Artikel 191 Absatz 1 (Wiederherstellung der Gütergemeinschaft)
- Artikel 195a (Verpflichtung zur Mitwirkung bei Inventaraufnahme)
- Artikel 203 Absatz 2 und 218 (Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 230 (Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft)
- Artikel 235 Absatz 2 und 250 Absatz 2 (Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 279 (Unterhaltsklagen)
- Artikel 281-283 (vorsorgliche Massregeln im Unterhalts- und Vaterschaftsprozess)
- Artikel 286 (Neufestsetzung Unterhaltsbeiträge)
- Artikel 291 (Anweisungen an Schuldnerinnen und Schuldner der Eltern)
- Artikel 292 (Sicherstellung für künftige Unterhaltsbeiträge)
- Artikel 410 Absatz 2 (Fristansetzung bei Geschäften bevormundeter Personen)
- Artikel 507 Absätze 1 und 2 (Entgegennahme und Protokollierung letztwilliger Verfügungen)
- Artikel 598 Absatz 2 (Massnahmen zur Sicherung der Erbschaftsklage)
- Artikel 604 Absatz 2 (Verschiebung der Teilung)
- Artikel 662 Absatz 3 (Verfügung bei ausserordentlicher Ersitzung)
- Artikel 760 (Sicherstellung bei Nutzniessung)
- Artikel 762 (Entzug des Nutzniessungsgegenstandes)
- Artikel 763 (Anordnung der Inventaraufnahme)
- Artikel 766 (Liquidation eines Nutzniessungsvermögens)
- Artikel 808 Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811 (Massregeln zur Sicherung der Pfandsache)
- Artikel 839 Absatz 3 (Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintrages)

- Artikel 860 Absatz 3 (Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel)
- Artikel 961 und 966 Absatz 2 (Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grundbuch)

^{1bis} Das Bezirksgerichtspräsidium ist ferner zuständig für den Erlass von Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner sowie von vorsorglichen Massnahmen im Auflösungsverfahren nach PartG.¹

² In allen Fällen, in denen das ZGB oder das PartG dem Richter die Anordnung einer befristeten Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist das Bezirksgerichtspräsidium zuständig.²

§ 3³ 4. Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) ist als Appellationsinstanz in den Fällen von § 9 zuständig.

² Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig:

- a. als zweite Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen in den Fällen von § 30e;
- b. für Beschwerden in den Fällen der §§ 31e Absatz 1, 39 Absatz 5, 40 Absatz 3, 52 Absatz 1, 53 Absatz 1.

§ 4⁴ 1. Ordentliches Verfahren

¹ Wo das ZGB oder das PartG dem Gericht eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist oder wo solche notwendig werden, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung^{5 6}. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) nach diesem Gesetz zuständig, richtet sich das Verfahren nach der Verwaltungsprozessordnung⁷, sofern dieses Gesetz keine speziellen Verfahrensbestimmungen vorsieht.

§ 5⁸ 2. Ausserordentliche Verfahren a. Wegfall der friedensrichterlichen Instanz

¹ Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt:

¹ Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.
² Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.
³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.
⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.
⁵ GS 22.34, SGS 221
⁶ Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.
⁷ GS 31.847, SGS 271
⁸ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

a. die dem Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 2 zugewiesenen Fälle,

b.¹ sodann folgende Fälle:

- Artikel 29 (Namensschutz)
- Artikel 30 Absatz 3 (Anfechtung der Namensänderung)
- Artikel 35 ff. (Verschollenerklärung)
- Artikel 75 (Anfechtung von Vereinsbeschlüssen)
- Artikel 88 (Anfechtung einer Stiftung)
- Artikel 256 ff. (Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes)
- Artikel 259 Absatz 2 und 260a (Anfechtung der Kindeserkennung)
- Artikel 261 ff. (Vaterschaftsklagen)
- Artikel 269 und 269a (Anfechtung der Adoption)
- Artikel 279 und 286 (Unterhaltsklagen)
- Artikel 295 (Ansprüche der unverheirateten Mutter)
- Artikel 328 ff. (Unterstützungsklagen)
- Artikel 334 (Forderungen der Kinder im gemeinsamen Haushalt)
- Artikel 343 Ziffer 5 (Klage auf Aufhebung der Gemeinderschaft)
- Artikel 348 Absatz 2 (Eintritt der Gemeinderin bzw. des Gemeinders in die Wirtschaft der Übernehmerin bzw. des Übernehmers)
- Artikel 522 und 524 (Herabsetzungsklagen betreffend letztwillige Verfügungen)
- Artikel 590 (Nichtaufnahme in öffentliches Inventar)
- Artikel 604 Absatz 1 (Klagen auf Teilung der Erbschaft)
- Artikel 650 und 654 (Klagen auf Aufhebung des Mit- und Gesamteigentums)
- Artikel 775 (Abtretung von in Nutzniessung stehenden Forderungen)
- Artikel 975 und 977 (Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheinträgen)

² Werden Unterhaltsklagen gemäss Artikel 279 und 286 oder Klagen gemäss Artikel 295 mit einem Eheschutzbegehren, einer Scheidungs- oder Vaterschaftsklage verbunden, richtet sich das Verfahren nach diesen Klagen.

§ 6 b. Vor dem Gerichtspräsidenten nach Massgabe von § 2 dieses Gesetzes

¹ Wo es sich um die in § 2 aufgeführten Fälle handelt, können die daherigen Begehren und Anträge schriftlich oder mündlich beim Gerichtspräsidenten angebracht werden.

² Werden sie mündlich angebracht, so sind sie von ihm oder dem Gerichtsschreiber schriftlich aufzusetzen und von demjenigen, der das Begehren stellt, zu unterzeichnen.

¹ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

³ Sofern keine Gefahr im Verzuge ist, hat der Gerichtspräsident den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und nötigenfalls die Akten zu ergänzen.

⁴ Zu den Verhandlungen sind die Parteien peremptorisch und mit verkürzten Fristen vorzuladen.

⁵ In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten soll: Ort und Zeit der Verhandlung, Bezeichnung des Antragstellers, Gegenstand des Antrages, die allfällige Mitteilung an die Beteiligten und deren Erklärungen sowie die erlassene Verfügung bzw. Entscheidung und deren Begründung.

⁶ Das Protokoll wird durch den Gerichtsschreiber geführt.

⁷ Die voraussichtlichen Kosten sind vom Gesuchsteller, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt worden, bei Anbringung des Gesuches oder Antrages vor-schussweise bei der Gerichtskanzlei zu bezahlen.

⁸ Für die Berechnung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs des Kantonsgerichts.¹

§ 7² c. Summarisches Verfahren

Für Besitzesklagen gemäss Artikel 927 und 928 ist das summarische Verfahren nach der ZPO³ anwendbar.

§ 7a⁴ c.^{bis} Beschleunigtes Verfahren

¹ Für Unterhaltsklagen gemäss Artikel 279 und 286, für Unterstützungsklagen gemäss Artikel 328 ff. sowie für Klagen gemäss Artikel 295 ist das beschleunigte Verfahren nach der ZPO⁵ anwendbar.

² Werden Unterhaltsklagen oder Klagen gemäss Artikel 295 mit einem Eheschutzbegehren, einer Scheidungs- oder Vaterschaftsklage verbunden, richtet sich das Verfahren nach diesen Klagen.

§ 8 d. Verfahren für Verschollenerklärung

Für die Verschollenerklärung nach Artikel 35 ff. des ZGB gilt folgendes Verfahren:

- a. Das Gesuch um gerichtliche Feststellung des Lebens oder Todes einer verschwundenen Person ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen, unter Angabe der Gründe, die für den Tod dieser Person sprechen.⁶

¹ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

² Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

³ GS 22.34, SGS 221

⁴ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

⁵ GS 22.34, SGS 221

⁶ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

- b. Das Bezirksgerichtspräsidium erlässt sodann eine öffentliche Bekanntmachung, worin es unter möglichst genauer Bezeichnung der verschwundenen Person und Anführung der Gründe, die für den Tod derselben sprechen, jede und jeden auffordert, innert Jahresfrist dem Gerichtspräsidium von allfälligen Mitteilungen über das Leben der verschwundenen Person oder allfälliger Nachkommen derselben Kenntnis zu geben.¹
- c. Wird während dieser Zeit von keiner Seite eine Mitteilung vom Leben der verschwundenen Person gemacht, so legt das Bezirksgerichtspräsidium die Akten der Dreierkammer des Bezirksgerichts vor, welche die Verschollenenerklärung ausspricht.²
- d. Ein Verschollenerklärter kann jederzeit beim Gericht, das die Verschollenheit erklärt hat, Widerruf dieser Erklärung verlangen. Allfällige Ansprüche Dritten gegenüber, die inzwischen in sein Vermögen eingewiesen worden sind, hat derjenige, gegen den eine Verschollenerklärung richterlich widerrufen worden ist, auf dem ordentlichen Prozessweg zu verfolgen.

§ 9³ 3. Appellation

Die Appellation kann ergriffen werden:

- 1.⁴ innert 10 Tagen in den Fällen der §§ 1 und 1b, in denjenigen mit bestimmtem Streitwert jedoch nur unter den Voraussetzungen gemäss § 9 ZPO.
2. innert 3 Tagen:
- a. in den folgenden Fällen von § 2:
- | | |
|-----------------|---|
| Artikel 42 | (Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern sowie die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf Feststellung betreffend Personenstand) |
| Artikel 172-179 | (Schutz der ehelichen Gemeinschaft) |
| Artikel 604 | (Verschiebung der Teilung) |
| Artikel 760 | (Sicherstellung bei Nutzniessung) |
| Artikel 762 | (Entzug des Nutzniessungsgegenstandes) |
| Artikel 766 | (Liquidation eines Nutzniessungsvermögens) |
| Artikel 808 | Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811 (Massnahmen zur Sicherung der Pfandsache) |
| Artikel 839 | (Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintrages) |
- b. in den Fällen von § 7.

1 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

2 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

3 Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

4 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

5 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

- 2^{bis}.¹ innert 3 Tagen:
In den folgenden Fällen von § 2 Absatz 1^{bis}:
gegen angeordnete Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner (Artikel 13 ff. PartG);

§ 10²

B. Verwaltungsbehörden

§ 11³ 1. Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern;
- b. Entgegennahme einer Fundanzeige und Aufbewahrung der gefundenen Sache (Artikel 720 und 721).

§ 12⁴ 2. Gemeinderat

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:

- | | |
|-------------|--|
| Artikel 84 | (Aufsicht über Stiftungen der Gemeinden), |
| Artikel 333 | (Vorkehren betreffend geistesranke und geistesschwache Hausgenossen bzw. Hausgenossinnen), |
| Artikel 482 | Absatz 1 (Klage auf Vollziehung von Auflagen, die die Gemeinde betreffen), |
| Artikel 550 | Absatz 1 (Stellung des Begehrens um Verschollenerklärung), |
| Artikel 699 | Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), |
| ... | ⁵ |

§ 13⁶

§ 13a⁷ 3. Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist in den Fällen von § 30b zuständig.

1 Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

2 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.857), mit Wirkung ab 1. April 2003.

3 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

5 Aufgehoben am 17. Oktober 2002 (GS 34.813), mit Wirkung ab 1. April 2003.

6 Aufgehoben am 7. Februar 2002 (GS 34.495), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

7 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 13b¹**§ 14 4. Bezirksschreiberei²**

^{1 3} Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 120	(Inventar bei Scheidung)
Artikel 195a	(Inventar über eheliche Vermögenswerte)
Artikel 490	Absatz 1 (Inventar bei Nacherbeneinsetzung)
Artikel 504,	505 und 512 (Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 517	Absatz 2 (Mitteilung der Willensvollstreckung)
Artikel 548	Absatz 1 (amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person)
Artikel 551-554	(Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung)
Artikel 555	Absatz 1 (Erbenruf)
Artikel 556-558	(Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 559	Absatz 1 (Ausstellung der Erbenbescheinigung)
Artikel 570,	574 - 576 (Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen)
Artikel 580-584	(Oeffentliches Inventar)
Artikel 585	Absatz 2 (Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes)
Artikel 595	Absatz 1 (amtliche Liquidation)
Artikel 595	Absatz 3 (Aufsicht über Erbschaftsverwalterin bzw. Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker)
Artikel 602	Absatz 3 (Ernennung einer Erbenvertreterin bzw. eines Erbenvertreters)
Artikel 609	(Mitwirkung bei der Teilung)
Artikel 611	Absatz 2 (Bildung von Losen)
Artikel 612	Absatz 3 (Steigerungsanordnung)
Artikel 613	Absatz 3 (Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung)
Artikel 763	(Inventar über Gegenstände der Nutzniessung)
Artikel 833	und 852 (Verlegung der Pfandhaft)
Artikel 861	Absatz 2 (Zahlung der Grundpfandschuldnerin bzw. des Grundpfandschuldners)

1 Aufgehoben am 7. Februar 2002 (GS 34.495), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

Artikel 885 Absatz 3 (Vornahme von Viehverpfändungen)

^{2 ... 1}

^{2bis 2} Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen gemäss PartG zuständig:

- Aufnahme eines Inventars über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- Beurkundung eines Vermögensvertrages (Artikel 25 PartG);
- Aufbewahrung eines Vermögensvertrages;
- Eröffnung eines Vermögensvertrages.

³ Verfügungen der Bezirksschreiberei können betreffend Beurkundungs- und Erbschaftswesen innert 10 Tagen und betreffend Grundbuchwesen innert 30 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.³

§ 15⁴ 5. Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen

Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen (§ 30a) ist erste Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen und zuständig in den Fällen von § 30c.

§ 16 6. Direktionen des Regierungsrates⁵

In folgenden Fällen sind zuständig:

a.⁶ die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:

Artikel 30	Absätze 1 und 2 (Bewilligung von Namensänderungen)
Artikel 45	Absatz 1 (Aufsicht über das Zivilstandswesen)
Artikel 78	(Klage auf Aufhebung eines Vereins)
Artikel 84	(Aufsicht über Stiftungen der Bezirke und des Kantons)
Artikel 106	Absatz 1 (Klage auf Eheungültigkeit von Amtes wegen)
Artikel 268	Absatz 1 (Bewilligung von Adoptionen)
Artikel 482	Absatz 1 (Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen)
Artikel 587	(Fristverlängerung für Erklärung über Erwerb einer Erbschaft)
Artikel 882	(Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln)
Artikel 885	(Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen)
Artikel 907	(Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes)

1 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.857), mit Wirkung ab 1. April 2003.

2 Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

3 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

5 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

6 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

a. ^{bis 7} Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist auch zuständig für Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).

b. die Erziehungs- und Kulturdirektion:

Artikel 269c (Aufsicht über Adoptivkindervermittlung).

§ 16a 7. Regierungsrat²

^{1 3} Der Regierungsrat ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 84 (Oberaufsicht über Stiftungen der Gemeinden)

Artikel 85 und 86 (Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung)

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Beurkundungs-, Erbschafts- und Grundbuchwesen aus.

§ 17⁴

Zweiter Titel: Organisatorische Vorschriften und kantonales Zivilrecht

Erster Abschnitt: Öffentliche Beurkundung⁵

§ 18⁶ I. Urkundspersonen – 1. Arten

¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Urkundspersonen ermächtigt, nämlich:

- a. die Urkundspersonen der Bezirksschreibereien;
- b. die Urkundspersonen der Gemeinden;
- c. der Gemeinderat in den Nichtgrundbuchgemeinden gemäss § 133 dieses Gesetzes;
- d. die privaten Notarinnen und Notare.⁷

² Der Landrat erlässt Vorschriften über die Erteilung der Bewilligung zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen an Urkundspersonen und Urkundspersonen sowie über die Amtsführung der Urkundspersonen.⁸

1 Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

4 Aufgehoben am 1. September 1980 (GS 27.551) mit Wirkung ab 1. Januar 1981.

5 Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.712), in Kraft seit 1. Januar 1979.

6 Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.712), in Kraft seit 1. Januar 1979.

7 Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

8 Fassung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

³ Für Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz.¹

§ 18a² 2. Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Urkundspersonen richtet sich nach dem Gesetz vom 25. November 1851³ für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten sowie nach dem Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970⁴.

² Für Schäden, die Notarinnen bzw. Notare oder deren Personal verursachen, haftet nicht der Staat, sondern es haften nach dem Notariatsgesetz ausschliesslich die Notarinnen bzw. Notare.⁵

§ 18b⁶

§ 18c⁷ 4. Disziplinarrecht

¹ Der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für alle Urkundspersonen.

² Als Disziplinarrecht gilt dasjenige für Staatsbeamte.

³ Für Disziplinarmaßnahmen gegen den Gemeinderat gilt § 15 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970⁸.

⁴ Für Notarinnen und Notare richten sich Aufsicht und Disziplinarwesen nach dem Notariatsgesetz.⁹

§ 19¹⁰ II. Zuständigkeiten – 1. Sachlich

¹ Sachlich zuständig sind:

- a. die Urkundspersonen und Urkundspersonen der Bezirksschreibereien für die Beurkundung sämtlicher Rechtsgeschäfte und Wechselproteste sowie für die Fertigungen in Nichtgrundbuchgemeinden, sofern sich die Fertigungsbehörde im Ausstand befindet; mit Ausnahme der Grundstücksgeschäfte erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf das ganze Kantonsgebiet;¹¹
- b. wahlweise neben den Urkundspersonen der Bezirksschreibereien die Urkundspersonen der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke;
- c. der Gemeinderat und die Urkundspersonen der Gemeinden für die Fertigungen in Nichtgrundbuchgemeinden gemäss § 133 dieses Gesetzes;

1 Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

2 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.712), in Kraft seit 1. Januar 1979.

3 GS 5.194, SGS 102

4 GS 24.293, SGS 180

5 Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

6 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.712), in Kraft seit 1. Januar 1979. Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506) mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

7 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.713), in Kraft seit 1. Januar 1979.

8 GS 24.293, SGS 180

9 Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

10 Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.713), in Kraft seit 1. Januar 1979.

11 Fassung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

- d. die Notarinnen und Notare neben den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Bezirksschreibereien für die Beurkundung aller Rechtsgeschäfte mit Ausnahme aller Grundstücksgeschäfte (inkl. Vorverträge zu Grundstücksgeschäften und Grundstücksgeschäfte im Rahmen des freizügigen Notariates). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.¹

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufnahme von Wechselprotesten.

§ 19a² 2. Örtlich

^{1 3} Örtlich zuständig für alle Grundstücksgeschäfte (inkl. Vorverträge zu Grundstücksgeschäften und Grundstücksgeschäfte im Rahmen von Rechtsgeschäften des freizügigen Notariates) sind:

- a. die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Bezirksschreibereien für den Bezirksschreibereibereich; die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der verschiedenen Bezirksschreibereien können sich gegenseitig vertreten;
- b. die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und Organe der Gemeinden für den Gemeindebann.

² Rechtsgeschäfte über in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke werden dort beurkundet, wo der flächengrössere Teil liegt.

§ 20⁴ III. Pflichten der Urkundspersonen – 1. Beurkundungspflicht

¹ Die Urkundsperson hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen.

² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.

§ 20a⁵ 2. Ausstandspflicht

¹ Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:

- a.⁶ sie selbst, den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;

¹ Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.713), in Kraft seit 1. Januar 1979.

³ Fassung vom 28. September 1997 (GS 33.105), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁴ Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.713), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁵ Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.713), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁶ Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

- b. natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzlicher Vertreter oder Organ sie ist oder zu welchen sie in einem Verhältnis steht, das sie als befangen erscheinen lässt.

² Die Ausstandsgründe gelten auch für Übersetzer und Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.

§ 20b¹ 3. Wahrheitspflicht

Die Urkundsperson darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

§ 20c² 4. Rechtsbelehrung

Die Urkundsperson hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

§ 20d³ 5. Schweigepflicht

¹ Die Urkundsperson wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr infolge ihres Amtes anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter.

² Von der Schweigepflicht befreien können der Berechtigte sowie in ausserordentlichen Fällen die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Urkundsperson.

§ 21⁴ IV. Verfahren – 1. Vorverfahren

¹ Im Vorverfahren überprüft die Urkundsperson ihre Zuständigkeit sowie das Verfügungsrecht und ermittelt den Parteiwillen. Dabei hat sie auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen und allenfalls von den Parteien einen Revers entgegenzunehmen.

² Hat die Urkundsperson Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie die Entgegennahme des Geschäftes. In diesem Fall kann die Partei das Gutachten eines Sachverständigen beibringen.

§ 21a⁵ 2. Abfassung der Urkunde

Die Urkundsperson hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

¹ Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

² Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

³ Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁴ Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁵ Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

§ 21b¹ 3. Sprache der Urkunde

¹ Die öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist ein Übersetzer beizuziehen, der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat.

² Die Urkundsperson kann selber als Übersetzer amten, wenn sie der betreffenden Sprache mächtig ist.

³ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.

§ 21c² 4. Inhalt der Urkunde

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen zu enthalten:

- a.³ die genaue Bezeichnung der Parteien und ihre allfällige Vertretung sowie weiterer an der Beurkundung mitwirkender Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;
- b. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Urkundsperson über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie sie nicht persönlich kennt;
- c. Ort und Datum der Beurkundung;
- d. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen;
- e. die Urkundensformel mit der eigenhändigen Unterschrift der Urkundsperson unter Beisetzung des Amtsstempels.

§ 21d⁴ 5. Beurkundungsakt

¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Urkundsperson vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Urkundsperson festzustellen, dass dies so geschehen ist unter Beisetzung der eigenen Unterschrift nebst Amtsstempel.

² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte.

1 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.714), in Kraft seit 1. Januar 1979.

2 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.715), in Kraft seit 1. Januar 1979.

3 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

4 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.715), in Kraft seit 1. Januar 1979.

§ 22¹ V. Besondere Arten der Beurkundung – 1. Grundpfandrechte

Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit des Schuldners allein geschehen. Die Mitwirkung des Gläubigers wird durch dessen schriftliche Erklärung ersetzt.

§ 22a² 2. Abtretungen an Strassen

Abtretungen an öffentliche Strassen können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.

§ 23³ VI. Beglaubigung – 1. Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind neben den Urkundspersonen die Landeskantone, die Gemeindepräsidenten und die Gemeindegemeinschaften. Der Gemeinderat kann diese Befugnis weiteren Gemeindeangestellten übertragen⁴.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Führung öffentlicher Register.

§ 23a⁵ 2. Voraussetzung

Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Beglaubigende von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.

§ 23b⁶ 3. Form

¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich der Beglaubigende von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels des Beglaubigenden.

² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit der Originalurkunde, durch deren genaue Bezeichnung und Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels des Beglaubigenden.

§ 23c⁷ 4. Weitere Vorschriften

Die für die öffentliche Beurkundung aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss für die Beglaubigung.

1 Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.715), in Kraft seit 1. Januar 1979.

2 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.715), in Kraft seit 1. Januar 1979.

3 Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.716), in Kraft seit 1. Januar 1979.

4 Fassung vom 12. Januar 1995 (GS 32.285), in Kraft seit 1. Januar 1996.

5 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.716), in Kraft seit 1. Januar 1979.

6 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.716), in Kraft seit 1. Januar 1979.

7 Ergänzung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.716), in Kraft seit 1. Januar 1979.

§ 23d¹ Kostenvorschuss

¹ Die Urkundsperson kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, kann die Urkundsperson die verlangte Beurkundung unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 ablehnen.

³ Fehlen der kostenvorschusspflichtigen Partei die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung nicht als unnötig, so kann der Kostenvorschuss den anderen Parteien überbunden werden. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO).

⁴ Fehlen allen Parteien die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung nicht als unnötig, so werden die Parteien von der Bezahlung des Kostenvorschusses, nicht hingegen der Gebühren befreit. Vorbehalten bleibt der Erlass der Gebühren. In diesem Fall ist die Urkundsperson verpflichtet, die verlangte Beurkundung trotzdem vorzunehmen.

§ 24 VII. Veröffentlichung – 1. Amtsblatt

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen haben im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

² In den Fällen der Artikel 36, 555, 558 Absatz 2, 582, 662 ZGB und Artikel 43 Schlusstitel ZGB sowie der §§ 65 und 132 Absatz 2 dieses Gesetzes hat die Bekanntmachung dreimal nacheinander zu erfolgen.²

§ 25 2. Sonstige Bekanntmachungen

Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten, ebenso die Befugnis der zuständigen Behörden zu weiteren angemessenen Bekanntmachungen.

Zweiter Abschnitt: Personenrecht**§ 26³ Namensänderung**

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen. Für diese findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 27⁴

¹ Ergänzung vom 28. September 1997 (GS 33.106), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 27. Oktober 1977 (GS 26.716), in Kraft seit 1. Januar 1979.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Aufgehoben am 10. Oktober 1921 (GS 16.1012) mit Wirkung ab 11. Dezember 1921.

§ 27a¹ Recht auf Gegendarstellung

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist für die Entscheide zuständig, die das Gegendarstellungsrecht gemäss den Artikeln 28g ff. ZGB betreffen.²

² Für Gegendarstellungsbegehren ist das summarische Verfahren nach der ZPO³ anwendbar.

³ Die Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts können mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.⁴

§ 28⁵ II. Zivilstandswesen

Die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht der Zivilstandsämter werden durch Dekret geregelt.

§ 29⁶ III. Genossenschaften mit juristischer Persönlichkeit

Ausser den in Artikel 52 Absatz 2 genannten Körperschaften erhalten, ohne Eintragung ins Handelsregister, folgende dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften juristische Persönlichkeit:

- a. die Viehversicherungskassen, die Zuchtgenossenschaften und die Wasserversorgungsgenossenschaften mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Direktion;⁷
- b. die Baulandumlegungsgenossenschaft durch Beschluss der Baulandumlegung;⁸
- c.⁹ die Genossenschaft für die Durchführung einer Bodenverbesserung sowie die Genossenschaft für den Unterhalt von in Bodenverbesserungen erstellten Objekten mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

§ 29a¹⁰ IV. Bürgerkorporationen

Die Bürgerkorporationen des Verwaltungsbezirks Laufen gelten mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

¹ Ergänzung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.187), in Kraft seit 1. April 2002.

³ GS 22.34, SGS 221

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.187), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

⁶ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

⁷ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.85), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁸ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.333), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁹ Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.786), in Kraft seit 31. Dezember 2004 (GS 35.252).

¹⁰ Ergänzung vom 6. Juni 1983 (GS 31.470), in Kraft seit 1. Januar 1994.

Dritter Abschnitt: Familienrecht

A.¹ Vormundchaftswesen

I.² Vormundschaftliche Behörden

a.³ Zuständigkeit

§ 30⁴ Vormundschaftliche Behörden

Vormundschaftliche Behörden sind:

- a. die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden;
- b. die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen als erste Aufsichtsbehörde;
- c. das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) als zweite Aufsichtsbehörde.

b.⁵ Organisation der ersten Aufsichtsbehörde

§ 30a⁶ Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

¹ Die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen ist das kantonale Vormundschaftsamt. Dieses wird für die Entscheide gemäss § 30d Absatz 2 zu einer Vormundchaftskommission erweitert.

² Die Leitung des Vormundschaftsamt präsidiert die Vormundchaftskommission. Im übrigen gehören der Vormundchaftskommission vier nebenamtliche Mitglieder und fünf nebenamtliche Ersatzmitglieder an, die vom Regierungsrat gewählt werden.

³ Bei Abwesenheit oder Verhinderung der präsidiierenden Person wird die Präsidialfunktion der Vormundchaftskommission von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Vormundschaftsamt oder einem Mitglied der Vormundchaftskommission übernommen. Zuständig für die Übertragung der Präsidialfunktion ist die präsidiierende Person und bei Verhinderung derselben die der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorstehende Person.

⁴ Als Mitglied der Vormundchaftskommission sind Sachverständige aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Medizin, Sozialarbeit und Psychologie wählbar.

⁵ Die Mitglieder der Vormundchaftskommission können nicht zugleich Mitglied

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Kantonsgerichts, der Vormundschaftsbehörde, der Amtsvormundschaft, der Sozialhilfebehörde oder Arzt bzw. Aerztin der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein.

c.¹ Aufgaben

§ 30b² Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a. die ihr durch das ZGB und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben;
- b. die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt von Bevormundungsfällen (Artikel 368), Entmündigungsfällen (Artikel 369 - 372), Beiratschaftsfällen (Artikel 395) sowie von Fällen betreffend Entziehung der elterlichen Sorge (Artikel 311);
- c. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1);
- d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2);
- e. die Untersuchung in Adoptionsverfahren (Artikel 268a);
- f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a).

§ 30c³ Aufgaben der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

Die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen ist zuständig für:

- a. die Aufgaben, die das ZGB der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zuweist und die ihr andere Gesetze zuweisen;
- b. die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden;
- c. die Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden;
- d. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung (Artikel 369 - 372);
- e. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395);
- f. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff.);
- g. die Führung des Vormundschaftsregisters gemäss § 32.

§ 30d⁴ Zuteilung der Aufgaben innerhalb der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

¹ Das Vormundschaftsamt ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich gemäss Absatz 2 der Vormundchaftskommission zugewiesen sind.

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Die Vormundschaftskommission ist zuständig für:

- a. die Entziehung der elterlichen Sorge und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Artikel 311);
- b. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung (Artikel 369 - 372);
- c. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395);
- d. die Zustimmung zum Verzicht auf die Veröffentlichung der Entmündigung bzw. der Beiratschaft (Artikel 375 Absatz 2);
- e. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff.); vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 42 Absatz 2.

³ Die präsidierende Person der Vormundschaftskommission ist zuständig für Zwischenverfügungen und verfahrensleitende Verfügungen in den Bereichen von Absatz 2.

§ 30e¹ Kantonsgericht

Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.

d.² Verfahren

§ 30f³ Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde führt über ihre Verhandlungen ein besonderes Protokoll.

² In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens und bezüglich vormundschaftlicher Massnahmen gegenüber Mündigen sind die unmittelbar betroffenen Personen persönlich anzuhören. Ohne Anhörung darf eine Massnahme angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder wenn Gefahr besteht, dass der Vollzug vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁵ Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

⁶ Die Vormundschaftsbehörde führt ein Register über die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehenden Personen, die in ihren Verantwortungsbereich

1 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

fallen.

⁷ Sie teilt dem Vormundschaftsamt sämtliche Beschlüsse unverzüglich mit.

⁸ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹.

§ 30g² Vormundschaftskommission

¹ Die präsidierende Person der Vormundschaftskommission leitet das Verfahren, beruft die Kommission ein und führt deren Vorsitz.

² Die Vormundschaftskommission fasst ihre Beschlüsse in Dreierbesetzung mit der präsidierenden Person und zwei Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die §§ 30d Absatz 3 und 42 Absatz 2.

³ Das Vormundschaftsamt klärt zuhanden der Vormundschaftskommission den Sachverhalt von Amtes wegen ab und übermittelt dieser die Akten mit einem Antrag.

⁴ Die Vormundschaftskommission kann von sich aus oder auf Antrag die Akten ergänzen, Erhebungen vornehmen und betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

⁵ Die unmittelbar betroffenen Personen sind von der Vormundschaftskommission persönlich anzuhören.

⁶ Die Vormundschaftskommission fasst ihre Beschlüsse aufgrund der Akten.

⁷ Das Vormundschaftsamt führt das Sekretariat der Vormundschaftskommission. Es erlässt die schriftliche Begründung von deren Beschlüssen und vollzieht dieselben.

⁸ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes³.

§ 30h⁴ Beizug von Sachverständigen

¹ Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen können Sachverständige beiziehen.

² Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beizugezogen werden.

³ Wer gegen die Verschwiegenheitspflicht im Sinne von Absatz 2 verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

II.⁵ Entmündigung und Beiratschaft

1 GS 24.293, SGS 180

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 GS 29.677, SGS 175

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

5 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 31¹ Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind verpflichtet, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

² Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

§ 31a² Entgegennahme von Anzeigen, Antragstellung

¹ Die Vormundschaftsbehörde nimmt Anzeigen zur Einleitung eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsverfahrens entgegen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat dem Vormundschaftsamt unverzüglich Antrag zu stellen, wenn sie durch Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung Kenntnis von einem Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrund erhält oder die betroffene Person das Begehren um Entmündigung bzw. Beiratschaft stellt. Der Antrag ist schriftlich begründet und unter Angabe der Beweismittel einzureichen.

§ 31b³ Untersuchung

¹ Das Vormundschaftsamt klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

² Die Person, gegen die der Antrag auf Entmündigung oder Beiratschaft gestellt ist oder die ein Begehren um Entmündigung bzw. Beiratschaft gestellt hat, ist persönlich anzuhören.

³ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁴ Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so hat sich die Behörde anlässlich einer Begegnung über den Zustand der betroffenen Person ein Urteil zu bilden und über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

§ 31c⁴ Gutachten

¹ Liegen Anhaltspunkte für eine psychische Störung oder für eine Suchterkrankung vor, kann das Vormundschaftsamt die Begutachtung der betroffenen Person durch Sachverständige anordnen.

² Für die Begutachtung gelten die Bestimmungen über das Verfahren und die gerichtliche Beurteilung bei der Begutachtung im Falle fürsorglicher Freiheitsentziehung sinngemäss.

1 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Verfügen die Kantonalen Krankenanstalten, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.

§ 31d¹ Aktenübermittlung, Antragstellung

Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

§ 31e² Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Vormundschaftskommission über die Entmündigung und Beiratschaft kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. die Person, für welche die Entmündigung oder die Beiratschaft angeordnet wurde;
- b.³ der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die unterstützungsberechtigten und unterstützungspflichtigen Verwandten;
- c. die Vormundschaftsbehörde, die den Antrag gestellt hat.

§ 31f⁴ Kosten

Die Kosten für Gutachten, Gangentschädigungen für Anhörungen, Uebersetzungen, Publikationen usw. werden in Rechnung gestellt, sofern die Entmündigung oder die Beiratschaft angeordnet worden ist. Sie sind aus dem Vermögen der entmündigten oder verbeirateten Person zu bezahlen.

§ 31g⁵ Aufhebung der Entmündigung und der Beiratschaft

Das Verfahren für die Entmündigung und die Beiratschaft findet sinngemäss Anwendung für deren Aufhebung.

III.⁶ Vormundschaftsregister**§ 32⁷ Vormundschaftsregister**

1 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

5 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

6 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

7 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

¹ Das Vormundschaftsamt führt ein Register über die Personen, die unter folgenden Massnahmen stehen:

- a. Entmündigungen;
- b. vorläufige Entziehungen der Handlungsfähigkeit;
- c. Beiratschaften;
- d. Beistandschaften, die Mündige betreffen.

² Die Vormundschaftsbehörden melden dem Vormundschaftsamt die vollziehbaren Entscheide über die Anordnung und Aufhebung von vorläufigen Entziehungen der Handlungsfähigkeit sowie von Beistandschaften, die Mündige betreffen.

³ Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können im Rahmen von Absatz 4 Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register erhalten. Hierfür wird eine nach dem Verwaltungsaufwand bemessene Gebühr von 20-100 Fr. erhoben.

⁴ Auskunft an Privatpersonen wird erteilt über Personen, die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehen, die deren Handlungsfähigkeit beschränken oder publiziert wurden.

⁵ Das Vormundschaftsamt erteilt Behörden Auskunft über die Angaben aus dem Register, sofern diese die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

IV.¹ Führung der vormundschaftlichen Mandate

§ 33² Inventaraufnahme

¹ Wo infolge Todesfalles ein Inventar durch die Bezirksschreiberei aufgenommen wird, hat diese der Vormundschaftsbehörde zuhänden des Inhabers bzw. der Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats eine Abschrift zuzustellen. Es ist in diesem Falle nur noch ein Inventar über diejenigen Vermögenswerte aufzunehmen (Artikel 398 Absatz 1), die nicht im erbschaftsamtlichen Inventar aufgeführt sind.

² Die Aufnahme eines Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 erfolgt nach den Bestimmungen über das öffentliche Inventar des Erbrechts.

§ 34³ Verwahrung von Wertsachen, Anlage von Bargeld

¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu geben bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁴ unterstellt ist

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ SR 952.0

(Artikel 399).

² Bares Geld hat der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats zinstragend anzulegen bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹ unterstellt ist (Artikel 401).

V.² Rechnungsablage und Berichterstattung

§ 35³ Inhalt der Rechnung

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats legt alle zwei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres Rechnung ab. Die Rechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben der abgelaufenen zwei Jahre und eine Uebersicht über den Bestand des Mündelvermögens. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde kann, wenn sie es für notwendig erachtet, alljährliche Rechnungsablage verlangen.

² Die Rechnung ist vom Inhaber bzw. der Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats zu unterzeichnen, ebenso von der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person, sofern diese gemäss Artikel 413 zur Rechnungsablage zugezogen worden ist.

³ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats hat bei der Rechnungsablage der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person Bericht zu erstatten, auch dann, wenn keine Rechnung abzulegen ist.

§ 35a⁴ Prüfung und Genehmigung

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats gibt die Rechnung spätestens Ende März der Vormundschaftsbehörde ab. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist abkürzen oder verlängern.

² Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung und fasst ihren Entscheid über deren Genehmigung bis spätestens Ende Juni.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen Private wie Buchhalter bzw. Buchhalterinnen, Treuhänder bzw. Treuhänderinnen usw. mit der Prüfung der Rechnung beauftragen. Für diese findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 35b⁵ Schlussrechnung

¹ Die Schlussrechnung (Artikel 451) ist innert 3 Monaten seit Beendigung des vormundschaftlichen Mandats abzulegen. Die Vormundschaftsbehörde kann

¹ SR 952.0

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern.

² Die Prüfung der Rechnung und der Entscheid über deren Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen innert weiterer 3 Monate.

§ 35c¹ Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörde über die Genehmigung der Rechnung kann beim Vormundschaftsamt Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. die unter dem vormundschaftlichen Mandat stehende Person;
- b. nach deren Tod die Erbberechtigten.

VI.² Kindesverhältnis

§ 36³ Untersuchung in Adoptionsverfahren

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann die Vormundschaftsbehörden oder private Sachverständige in Sozialarbeit mit der Untersuchung im Sinne von Artikel 268a beauftragen.

² Für private Sachverständige findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

VII.⁴ Kinderschutz

§ 37⁵ Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

² Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde berechtigt.

§ 38⁶ Kinderschutzmassnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

² Liegt die Zuständigkeit für Kindes- und Jugendschutzmassnahmen kraft Bundes- oder kantonalem Recht bei einer anderen Behörde und ist diese zu einem rechtzeitigen Eingreifen nicht in der Lage, so sind die vormundschaftlichen Behörden befugt, sofort die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Sie sind verpflichtet, die getroffenen Massnahmen am nächstfolgenden Arbeitstag jener Behörde zu melden, die ordentlicherweise für vorsorgliche Massnahmen zuständig ist. Diese entscheidet nach Anhören der Parteien über den Fortbestand der Massnahmen.

§ 39¹ Entziehung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

¹ Soll den Eltern gemäss Artikel 311 die elterliche Sorge entzogen werden, stellt die Vormundschaftsbehörde dem Vormundschaftsamt unverzüglich einen schriftlich begründeten Antrag.

² Das Vormundschaftsamt klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Es ordnet, sofern notwendig, die Begutachtung des Kindes und der Eltern an.

³ Die beteiligten Personen, insbesondere die Eltern und das Kind, sind anzuhören. Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁴ Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

⁵ Gegen die Entscheide des Vormundschaftsamtes über die Anordnung der Begutachtung und gegen die Entscheide der Vormundschaftskommission über die Entziehung der elterlichen Sorge kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 40² Entziehung der elterlichen Sorge durch die Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde entzieht gemäss Artikel 312 die elterliche Sorge.

² Gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann beim Vormundschaftsamt Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen die Entscheide des Vormundschaftsamtes kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 41³ Wiederherstellung der elterlichen Sorge

Das Verfahren der Entziehung der elterlichen Sorge findet sinngemäss Anwendung für deren Wiederherstellung.

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 41a¹ Pflegekinderwesen

Wer ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977² über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

VIII.³ Fürsorgerische Freiheitsentziehung**§ 42⁴ Zuständigkeit, Weisungsungebundenheit**

¹ Die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen ist zuständig für die Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei mündigen oder entmündigten Personen.

² Das Vormundschaftsamt sowie jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist zuständig, vorsorglich die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.

³ Die Vormundschaftskommission ist zuständig die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.

⁴ Die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen ist hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.

§ 43⁵ Anzeige

Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen anzuzeigen.

§ 44⁶ Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Untersuchung

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt das Vormundschaftsamt die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab und nimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 die erforderlichen Anhörungen vor, namentlich der betroffenen Person Nahestehenden sowie der Behörden und Fachstellen, die sich mit der betroffenen Person befasst haben.

¹ Ergänzung vom 26. Januar 2006 (GS 35.1013), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² SR 211.222.338

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁶ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Die Vormundschaftskommission hört die betroffene Person persönlich an.

³ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

§ 45¹ Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Gutachten

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen angeordnet werden.

² Das Vormundschaftsamt ordnet die Begutachtung an. Nötigenfalls weist es die betroffene Person hierzu aufgrund eines ärztlichen Einweisungszeugnisses in eine Klinik ein. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die vorsorgliche Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sinngemäss.

³ Verfügen die Kantonalen Krankenanstalten, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.

§ 46² Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Entscheid

Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

§ 47³ Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Verfahren

¹ Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung vorsorglich ohne Einholung eines Gutachtens und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

² Liegt noch kein Gutachten vor, so kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

³ Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt von der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erheben kann.

⁴ Verfügungen über die vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung und über die Entlassung vorsorglich untergebrachter oder zurückbehaltener Personen können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 48¹ Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Dauer

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person wird spätestens nach 10 Wochen entlassen, wenn die Vormundschaftskommission bzw. die ausserkantonale vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz der betroffenen Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

§ 49² Vollzug

Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann für den Vollzug ihrer Entscheide nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

§ 50³ Entlassung

¹ Das Vormundschaftsamt und jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist bei vorsorglicher fürsorgerischer Freiheitsentziehung zuständig für die Entlassung, ansonsten ist die Vormundschaftskommission zuständig.

² Die Anstaltsleitung und die für die jeweilige Anstalt zuständige aufsichtsführende Behörde überprüfen laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellen sie der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen Antrag auf Entlassung.

³ Hat keine zwischenzeitliche Entlassung stattgefunden, so entscheidet die Vormundschaftskommission spätestens 1 Jahr nach der letztmals von ihr durchgeführten Ueberprüfung, ob die fürsorgerische Freiheitsentziehung weiterzuführen ist. § 44 gilt sinngemäss.

⁴ Die Anstaltsleitung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

⁵ Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist raschmöglichst zu entscheiden.

§ 51⁴ Kosten

¹ Die Kosten des Einweisungszeugnisses (§§ 45 Absatz 2, 47 Absatz 2) und der Begutachtung (§ 45 Absatz 1) sowie die Kosten für Gangentschädigungen für Anhörungen, Uebersetzungen, polizeiliche Hilfe usw., die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entstehen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung von Anfang an ungerechtfertigt war, werden die Kosten durch den Kanton übernommen.

1 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

4 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Die Kosten des Anstaltsaufenthaltes im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gehen zulasten der betroffenen Person. Sie werden durch die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person oder, bei ausserkantonalem Wohnsitz, durch den Kanton übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ungerechtfertigt war.

³ Die Kostenentscheide erfolgen im Rahmen der schriftlichen Eröffnung der Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.

§ 52¹ Beschwerde gegen die Freiheitsentziehung

¹ Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen über die Anordnung der ambulanten Begutachtung, die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Ist die Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme gemäss § 47 angeordnet worden, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.

³ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung des Entscheids nicht. Das Vormundschaftsamt kann ihr jedoch aufschiebende Wirkung erteilen. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 397e Ziffer 5 und Artikel 397f sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

⁵ Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bzw. dessen präsidierende Person hat auf das Begehren der betroffenen Person um Feststellung der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, das im Rahmen einer Beschwerde gemäss Absatz 1 gestellt wurde, einzutreten, unabhängig davon, ob die betroffene Person zwischenzeitlich entlassen wurde.

§ 53² Beschwerde gegen die Kostenentscheide

¹ Gegen die Kostenentscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.

³ Zur Beschwerde sind berechtigt:

1 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

- a. die betroffene Person;
- b. die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion;
- c. die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.

§ 54¹ Mitteilungen

¹ Hat die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen, unterrichtet sie auch die der betroffenen Person Nahestehenden unverzüglich über diesen Entscheid.

² Die Entscheide über fürsorgerische Freiheitsentziehung sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person mitzuteilen.

³ Die Anstaltsleitung benachrichtigt im voraus die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Entlassung der Person, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet worden ist.

IX.² Verantwortlichkeit

§ 58³ Verantwortlichkeit, Versicherungspflicht⁴

¹ Wird der Schaden, für den der Inhaber bzw. die Inhaberin eines vormundschaftlichen Mandats und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Einwohnergemeinde (Artikel 427 Absatz 2).

² Keine Haftbarkeit der Einwohnergemeinde besteht bei Einsetzung eines Familienrates (Artikel 362 - 366).

³ Die Einwohnergemeinde hat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sowie die Inhaber und Inhaberrinnen eines vormundschaftlichen Mandats gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern. Vorbehalten bleibt Absatz 4.⁵

⁴ Der Kanton hat die Mitglieder sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie die Amtsvormünder und Amtsvormundinnen gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern.⁶

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 19. Juni 2003 (GS 34.1224), in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁵ Ergänzung vom 19. Juni 2003 (GS 34.1224), in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁶ Ergänzung vom 19. Juni 2003 (GS 34.1224), in Kraft seit 1. Januar 2004.

B.¹ Konkubinat

§ 59²

C.³ Heimstätten

§ 60⁴

Vierter Abschnitt: Erbrecht

A. Erbgang

§ 61 I. Massregeln für Sicherung der Erbschaft – 1. Siegelung

Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch den Bezirksschreiber und in besonders dringlichen Fällen durch den Gemeindepräsidenten oder den Vizepräsidenten vorzunehmen:

1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist,
2. wenn einer der Erben die Versiegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt,
3. wenn Erbschaftsgläubiger es zur Sicherung ihrer Forderungen verlangen und die Gefahr der Benachteiligung glaubhaft machen.

§ 62 2. Inventar

¹ Die Aufnahme eines Inventars hat ausser in den in Artikel 553 ZGB vorgesehenen Fällen überall da zu erfolgen, wo der Verstorbene minderjährige Kinder sowie wo er steuerpflichtiges Vermögen hinterlassen hat.

² Die Bezirksschreiberei nimmt das Inventar innert zwei Wochen seit dem Tod des Erblassers auf.⁵ Dazu zieht sie einen Vertreter der Gemeinde und wenn nötig weitere Sachverständige bei. Auf Gesuch der Erben oder der Bezirksschreiberei kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Frist verlängern.⁶

³ Die Aufnahme hat nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

⁴ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben können oder die dessen Vermögensstücke besitzen (z. B. Erben; Haus-

¹ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Aufgehoben am 30. Oktober 1941 (GS 18.608) mit Wirkung ab 1. Januar 1942.

³ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Aufgehoben am 7. Februar 2002 (GS 34.495), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.857), in Kraft seit 1. April 2003.

⁶ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

genossen des Erblassers; Personen, die Vermögensstücke des Erblassers verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Bezirksschreiberei zur wahrheitsgemessen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.¹

§ 62a² 3. Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Bezirksschreiberei einzuliefern.

² Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

§ 63 II. Öffentliches Inventar – 1. Verfahren

Das Begehren für ein öffentliches Inventar ist bei der Bezirksschreiberei mündlich oder schriftlich zu stellen. Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 62 hievon aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Bezirksschreiberei sofort zu erfolgen.

§ 64 2. Vermögensverwaltung

¹ Die Bezirksschreiberei oder der von ihr bestellte Massverwalter trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des Zivilgesetzbuches bis zur Entscheidung der Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Grössere Barbeträge sind zu Gunsten der Erbmasse verzinslich anzulegen.

³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, oder die raschem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt sein würden, sind öffentlich zu versteigern, sofern die Erben nicht anders verfügen.

⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben sofort veräussert werden.

⁵ Für die Fortsetzung des Gewerbes des Erblassers sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

⁶ ...³

§ 65 3. Rechnungsruf

¹ Ergänzung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

² Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.1), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

¹ Der Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) ist durch die Bezirksschreiberei im kantonalen Amtsblatt und, wo dies als angezeigt erscheint, auch in andern kantonalen und ausserkantonalen Publikationsorganen bekannt zu machen. Die Frist zur Anmeldung von Forderungen ist auf sechs Wochen anzusetzen.

² Jedem Ansprecher ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung einzuhandigen.

§ 66 4. Fristverlängerung

¹ ...¹

² Wird die Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft gemäss Artikel 587 verlängert, kommt dies nicht den säumigen Gläubigern zustatten.²

§ 67 5. Erwerb durch das Gemeinwesen

Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

§ 68 III. Erbschaftsteilung – 1. Leibesangehörden und Kleinodien

Bei der Erbteilung sind die Kleider, Leibesangehörden, die Waffen und Kleinodien des Vaters den Söhnen, diejenigen der Mutter den Töchtern unter Anrechnung ihres Wertes zuzuweisen, soweit nicht von den Beteiligten hierauf verzichtet wird.

§ 69 2. Mitwirkung der Behörde

Die Bezirksschreiberei hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken:

wenn Erbschaftssteuer zu fordern ist;

wenn einer der Erben nicht handlungsfähig ist; wenn einer der Erben unbekannt abwesend ist, ohne einen Vermögensverwalter bestellt zu haben;

wenn einer der Erben die Mitwirkung der Bezirksschreiberei verlangt.

§ 70 3. Zerstückelungsbeschränkung

¹ Ein zusammenhängendes Stück Wies- oder Ackerland oder Waldboden, das weniger als sechsendreissig Aren umfasst, darf nicht weiter geteilt werden und ist einem der Miterben auf Anrechnung ungeteilt zuzuweisen. Bei der Teilung grösserer Grundstücke müssen die einzelnen zusammenhängenden Teile einen Flächeninhalt von mindestens achtzehn Aren behalten (vgl. § 95). Teilungsverträge über Grundstücke sind, sofern sie dieser Vorschrift entgegenlaufen, ungültig und dürfen nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

² Auf Gärten, Bündten, Rebberge, Hof- und Bauplätze finden diese Bestimmun-

¹ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

² Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

gen keine Anwendung. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion weitere Ausnahmen bewilligen.¹

§ 71² 4. Schätzung von Grundstücken

¹ Die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Artikel 618 ff. ZGB) erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser ist befugt, Sachverständige beizuziehen.

² Gegen die Schätzung des Gemeinderates kann innert zehn Tagen der Entscheid des Regierungsrates angerufen werden. Derselbe ist ebenfalls befugt, Sachverständige beizuziehen.

³ Wird der Rekurs abgewiesen und stellt es sich heraus, dass derselbe leichtsinnig erhoben wurde, können dem Rekurrenten die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

§ 72³ IV. Erbschaftsanfall an Gemeinde und Kanton

Hinterlässt der Erblasser im Sinne von Artikel 466 des ZGB keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zu 25% an die Fürsorgekasse der Wohnortsgemeinde des Erblassers und zu 75% an den Kanton.

§ 72a⁴

B. Erbschaftssteuer

§§ 73–76⁵

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

A. Bestandteile und Zugehör

§ 77 1. Bestandteil

Als Bestandteile einer unbeweglichen Sache im Sinne von Artikel 642 Absatz 2 ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

- a. bei Grundstücken alle auf denselben wachsenden Pflanzen und deren Früchte, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben;

¹ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

² Fassung vom 13. Juli 1944 (GS 19.118), in Kraft seit 17. Oktober 1944.³

³ Fassung vom 6. Mai 1974 (GS 25.577), in Kraft seit 1. Januar 1975.

⁴ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506) mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

⁵ Aufgehoben am 16. Februar 1920 (GS 16.800) mit Wirkung ab 21. März 1920.

- b. bei Gebäuden, was mit denselben niet- und nagelfest verbunden ist und von denselben ohne Beschädigung nicht abgetrennt werden kann, wie eingemauerte Schränke und Kästen, mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen von Triebwerken (Wasserräder, Turbinen, Transmissionen), nicht transportable Trotten, Gewächshäuser, Frühtreibkasten, in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde, Ventilatoren, elektrische Leitungen, Gas- und Wasserleitungen, Beleuchtungseinrichtungen usw.

§ 78 2. Zugehör

¹ Als Zugehör im Sinne von Artikel 644 und 645 des ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

- a. bei Grundstücken, die auf denselben vorhandenen und für sie bestimmten Pfähle sowie der auf den Grundstücken und in den Düngstätten vorhandene Dünger;
- b. bei Gebäuden, die für sie bestimmten und ihnen zu dienenden Sachen wie Schlüssel, Leitern, Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, auch wenn sie ausgehängt sind, Hausglocken, Rollvorhänge (Storen), Vorhangstangen, abgepasste Bodenbeläge, bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde vorhanden sind, Badeöfen, Waschherde und Waschtröge, Fasslager und Gestelle in Kellern, vorrätige Ziegel usw.;
- c. bei Fabriken und andern gewerblichen Etablissements, die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen wie mechanische Webstühle usw. sowie die dazu gehörenden Gerätschaften und Werkzeuge.

² Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör.

B. Nachbarrecht

§ 79¹ 1. Graben und Bauten u. dgl.

Inbezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die bezüglichlichen Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998² anzuwenden.

§ 79^{bis 3} Nachbarliche Zutrittsrechte

¹ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.333), in Kraft seit 1. Januar 1999.

² GS 33.289, SGS 400

³ Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.334), in Kraft seit 1. Januar 1999.

¹ Die Nachbarn haben das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

² Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

³ Wer ein solches Recht ausüben will, muss den Nachbarn oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 80¹ 2. Einfriedungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre doppelte Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998².

§ 81 3. Pflanzen

a. Zierbäume und Sträucher, Obstbäume, Reben, Anries

¹ Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher und kleine Zierbäume, ebenso Reben nicht näher als einen halben Meter gegen die Grenze gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als sechs Meter gegen die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Für öffentliche Plätze in Ortschaften und Gartenanlagen um Wohnhäuser herum soll die Entfernung wenigstens drei Meter betragen.

³ Mit Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen) soll in offenem Land und gegenüber Reben ein Abstand von wenigstens drei Metern, in offenen Baumgärten und Bunten ein solcher von zwei Metern von der Nachbargrenze gehalten werden. Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 82 b. Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald eines andern Eigentü-

¹ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.334), in Kraft seit 1. Januar 1999.

² GS 33.289, SGS 400

mers.

² Bestehen dagegen die Nachbargrundstücke in Kulturland, so muss für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich benütztem Boden ein Abstand von drei Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von sechs Metern innegehalten werden.

§ 83 c. Gegenteilige Vereinbarungen, Klagen auf Beseitigung

¹ Willigt ein Grundeigentümer gegenüber dem Nachbar in eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 81 und 82 ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neugepflanzten Bäumen können nur während fünf Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 84 4. Bäume längs öffentlichen Strassen und Plätzen

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen; Ausnahmen hievon können durch die Baudirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Staat und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §§ 81 und 82 vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

§ 85 5. Trot- und Pflugwenderrecht

Die Ausübung der bestehenden Trot- und Pflugwenderrechte, wonach beim Pflügen das Grundstück auf der Langseite mit dem einen Tiere des Gespannes darf befahren und an der Schmalseite das Gespann auf dem anstossenden Grundstück darf gewendet werden, ist für offenes Feld auch weiterhin gestattet, die Bestimmungen des Baugesetzes¹ vorbehalten, doch soll das Wenden nicht über dreieinhalb Meter in das fremde Stück hinein ausgedehnt werden. Das Trot- und Pflugwenderrecht soll in einer Weise und zu einer Zeit ausgeübt werden, dass möglichst wenig Schaden entsteht. Beginn und Schluss können jährlich von der Gemeinde bestimmt werden.

§ 86 6. Winterweg

Das Winterwegrecht ist, wenn nicht besondere Verträge etwas abweichendes festsetzen, in der Zeitfrist von Mitte November bis Mitte März auszuüben und auch dann nur in Zeiten, in denen möglichst wenig Schaden entsteht.

C. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

¹ Baugesetz vom 15. Juni 1967 (GS 400, GS 23.607).

§ 87 I. Im allgemeinen – 1. Errichtung von Vermessungszeichen

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen Vermessungszeichen errichtet werden (trigonometrische Signale mit Versicherungsstein, Polygonsteine, Höhenversicherungszeichen).

² Die Fixierung trigonometrischer Punkte ist auf Anmeldung der Vermessungsaufsicht im Grundbuch anzumerken.

§ 88 2. Vermarkung

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die Grenzen seiner Liegenschaft mit Marksteinen bezeichnen zu lassen.

² Bei Überbauung eines Grundstückes sollen die Marksteine sichtbar gehalten oder es sollen statt derselben in der Mauer oder im Sockel geeignete Zeichen eingefügt werden (Metallbolzen und dergleichen).

§ 89 3. Vereinigung von Grundstücken

Bei Vereinigung mehrerer bisher getrennter Grundstücke in einer Hand kann der Eigentümer, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, angehalten werden, die die einzelnen Stücke trennenden Marksteine entheben zu lassen.

§ 90 4. Betreten fremden Eigentums für Jagd und Fischerei

¹ Das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung der Jagd und der Fischerei ist den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet; sie sind jedoch für den Schaden, den sie dabei verursachen, verantwortlich.

² Ein Jagdberechtigter, welcher Wild innerhalb seines Pachtgebietes angehetzt oder verwundet hat, ist nicht berechtigt, es in ein angrenzendes fremdes Pachtrevier zu verfolgen und daselbst in Besitz zu nehmen.

³ Die Befugnis zum Betreten fremden Eigentums erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, welche in Verbindung mit Gebäuden stehen und mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf sonstige Grundstücke, welche dem Eintritt Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Einfriedigungen verschlossen sind. Unter ständigen Einfriedigungen sind nur dauerhafte, speziell zur Abhaltung von Menschen bestimmte Einfriedigungen zu verstehen, nicht aber blosse Stangenzäune und einfache Drahtzäune, wie sie z.B. auf Weiden zur Zurückhaltung des Viehs dienen.

§ 91 II. Quellenrecht – 1. Fortleitung von Quell- oder Grundwasser

Die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Grenzen des Grundstückes hinaus, in welchem es aus dem Boden gewonnen wird, ist untersagt, wenn dadurch die öffentlichen Wasserversorgungen im Kantonsgebiet benachteiligt

werden. Zur Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus dem Kantonsgebiet hinaus bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates. Diese Bewilligung ist auf längstens zwanzig Jahre zu erteilen, kann aber erneuert werden.

§ 92¹ 2. Enteignung von Quellen

Für den Anspruch auf Abtretung von Quellen und dergleichen zu Wasserversorgungen oder anderen Unternehmungen des allgemeinen Wohls besteht zugunsten von Gemeinden und Staat das Recht auf Enteignung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 19. Juni 1950² über die Enteignung.

§ 93³

§ 94⁴ 2. Baugebiet

Liegen sachbezogene Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau- und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.

§ 95 IV. Verbot der Zerstückelung von Grundstücken

¹ Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als achtzehn Aren ist für offenes Land (Matten, Äcker) und für Wald untersagt (vgl. § 70).

² Dieses Verbot gilt nicht für Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten, Bunten und Reben, es bezieht sich auch nicht auf Zerstückelungen, die zu Bauzwecken oder zum Zwecke der Arrondierung von Nachbargrundstücken beabsichtigt sind oder durch Expropriationen verursacht werden.

³ Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion weitere Ausnahmen bewilligen.⁵

⁴ Verträge und einseitige Verfügungen, die obigem Verbot widersprechen, sind ungültig und dürfen nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 96⁶ V. Verbot von neuen Parzellen ohne öffentlichen Fahrweg

Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einem öffentlichen Fahrweg liegen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Ausnahmen bewilligen.

¹ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

² GS 20.169, SGS 410

³ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

⁴ Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.787), in Kraft seit 31. Dezember 2004 (GS 35.252).

⁵ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

⁶ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

§ 97¹**D. Grundpfandrecht****§ 98 1. Zinse**

Werden Zinse für Forderungen mit Grundpfandrecht nicht rechtzeitig bezahlt, so können vom rückständigen Zins durch den Gläubiger vom Verfalltage an Verzugszinse berechnet werden. Die Berechnung besonderer Strafzinse ist unzulässig. Dem Landrat steht das Recht zu, bei allfällig günstigen Zinsfußverhältnissen zu beschliessen, dass zur Tilgung der Grundpfandschulden eine Amortisation bis zu 1/4% bestimmt werden kann.

§ 99 II. Einseitige Ablösung

Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Artikel 828 und 829 ZGB) werden als anwendbar erklärt.

§ 100² III. Gesetzliche Grundpfandrechte

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend:

1. für die auf die Grundstücke entfallende Vermögenssteuer zu Gunsten von Staat und Gemeinden, für das vergangene und für das laufende Jahr;
2. für Prämien und Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstücksversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981³ über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz);⁴
3. für die Handänderungsgebühr, die Verurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie die Vermessungskosten für Staat und Gemeinden, ferner für eine allfällige Liegenschaftsgewinnsteuer zu Gunsten von Staat und Gemeinden;
- 4⁵ für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16, 19, 32 und 34 des Gesetzes vom 1. April 2004⁶ über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer.
5. ...⁷

1 Aufgehoben am 1. Juli 1992 (GS 31.68), mit Wirkung ab 1. Juli 1992.

2 Fassung vom 13. Juli 1944 (GS 19.119), in Kraft seit 17. Oktober 1944.

3 GS 27.690, SGS 350

4 Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

5 Fassung vom 1. April 2004 (GS 35.324), in Kraft seit 1. Januar 2005.

6 GS 35.316, SGS 445

7 Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

6. für den Wasserzins, welchen eine Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat;
7. für die an den Staat oder Gemeinden zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen und Kanalisationen;
8. für die den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern gemäss §§ 90ff. des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950¹ auferlegten Vorteilsbeiträge sowie für dem Kanton oder der Gemeinde durch eine Ersatzvornahme gemäss § 138 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998² entstandenen Kosten;³
9. für Umlegungskosten und für die Vorteilsausgleiche im Sinne von § 71 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998^{4,5};
- 10⁶ für die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.

§ 101⁷ IV. Grundpfandrecht von Genossenschaften Rangordnung, Stichtag bei Grundpfandverwertung

¹ Die gesetzlichen Grundpfandrechte stehen unter sich alle im gleichen Range, sie gehen den anderen eingetragenen Belastungen vor. Ausgenommen von dieser Rangordnung bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980⁸ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer, das allen andern auch gesetzlichen Pfandrechten vorgeht.⁹

² Soweit die gesetzlichen Grundpfandrechte verfallene Forderungen betreffen, werden diese gerechnet im Falle der Grundpfandverwertung von der Stellung des Verwertungsbegehrens, im Falle des Konkurses von der Konkurseröffnung.

§ 102¹⁰ V. Schuldbrief und Gült, Schätzung

Für die Errichtung von Schuldbriefen im Sinne von Artikel 843 ZGB kann vom Gläubiger und Schuldner auf die Katasterschätzung abgestellt werden.

§ 103¹¹

Wird zum Zwecke der Errichtung einer Gült eine amtliche Schätzung eines Grundstückes im Sinne von Artikel 848 ZGB verlangt, so setzt der Regierungsrat

1 GS 20.169, SGS 410

2 GS 33.289, SGS 400

3 Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.334), in Kraft seit 1. Januar 1999.

4 GS 33.289, SGS 400

5 Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.334), in Kraft seit 1. Januar 1999.

6 Fassung vom 17. Oktober 2002 (GS 34.787), in Kraft seit 31. Dezember 2004 (GS 35.252).

7 Fassung vom 13. Juli 1944 (GS 19.120), in Kraft seit 17. Oktober 1944.

8 GS 27.476, SGS 334

9 Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

10 Fassung vom 13. Juli 1944 (GS 19.120), in Kraft seit 17. Oktober 1944.

11 Fassung vom 13. Juli 1944 (GS 19.120), in Kraft seit 17. Oktober 1944.

nach Anhörung von zwei von ihm ernannten Sachverständigen die Schätzung fest.

§§ 104–105¹

E. Fahrnispfandrecht

§ 106 I. Viehverpfändung

Für jeden Bezirksschreibereikreis wird durch den Bezirksschreiber ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

§ 107 II. Pfandleihgewerbe – 1. Bewilligung

¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für jeweils 3 Jahre erteilt.²

² Die Bewerber müssen Gewähr für eine klaglose Geschäftsführung bieten.

§ 108 2. Staatliche Gebühr und Kautio

¹ Die Inhaber von Pfandleihgewerben haben an die Staatskasse eine jährliche Gebühr von 50 Fr. bis 100 Fr. zu entrichten.

² Sie haben ferner für richtige Einhaltung der ihnen obliegenden Verpflichtungen bei der Staatskasse eine Kautio von 2000 Fr. zu hinterlegen.

§ 109 3. Geschäftsführung Aufsicht

¹ Die Pfandleiher sind zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

² Sie dürfen einen Zins bis zu einem Prozent per Monat berechnen und für Ausstellung eines Pfandleihscheins eine Gebühr von zwanzig Rappen erheben.

³ Sie haben der Polizei jederzeit Zutritt in ihre Geschäftslokale und Einsicht in die Bücher und Besichtigung der Pfänder zu gestatten. Werden ihnen Gegenstände zum Versatz angeboten, welche Verdacht erregen, so haben sie sofort die Polizei zu benachrichtigen.

§ 110³

F. Grundbuch

¹ Aufgehoben am 13. Juli 1944 (GS 19.120) mit Wirkung ab 17. Oktober 1944.

² Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

³ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

§ 111 1. Grundbuchämter

Als Grundbuchämter werden die Bezirksschreibereien bezeichnet. Diese haben das Grundbuch gemeindeweise anzulegen und zu führen.

§ 112¹

§ 113 3. Liegenschaftsverzeichnis und Katasterbuch

¹ In jeder Gemeinde führt der Gemeinbeschreiber ein Doppel des Liegenschaftsverzeichnisses (ZGB 942) und ein Register der Eigentümer der im Gemeindebann gelegenen Grundstücke mit Aufzählung der Stücke, die jedem gehören: Katasterbuch.

² Das Liegenschaftsverzeichnis und das Katasterbuch soll der Gemeinbeschreiber durch Nachführung der im Eigentum eintretenden Änderungen (§ 112) stetsfort auf dem Laufenden halten.

³ Über Bestellung neuer Dienstbarkeiten und Grundlasten soll er jeweils vom Grundbuchamt besondere Mitteilung erhalten.

§ 114²

§ 115 5. Verantwortlichkeit

¹ Die Beamten der Grundbuchämter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus fahrlässigem oder schuldhaftem Verhalten entstanden ist.

² ...³

§ 116 6. Urkundenprotokoll

An die Stelle der Belege zur Eintragung von dinglichen Rechten in das Grundbuch tritt für die Urkunden, welche auf dem Grundbuchamt errichtet werden, das Urkundenprotokoll (ZGB 948).

§ 117⁴ 7. Staats- und Gemeindeliegenschaften

Die im Eigentum des Staates und der Gemeinde stehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, ausgenommen die Eisenbahnen, sollen ebenfalls in das Grundbuch aufgenommen werden (Artikel 944).

¹ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

² Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

³ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

⁴ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

Sechster Abschnitt: Obligationenrecht

§§ 118–124¹

§ 125²

Siebenter Abschnitt: Gebühren und Entschädigungen

§ 126³ Gebühren und Vergütungen

¹ Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden ordentliche Gebühren bis 2000 Fr. erhoben.

² Gebühren bis 50 000 Fr., die sich nach dem Wert und der Bedeutung des Geschäfts richten, werden erhoben für:

- a. Beaufsichtigung von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen,
- b. öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften,
- c. Eintragungen von Eigentumsübertragungen und Grundpfandrechten im Grundbuch,
- d.⁴ Verwaltung des Mündelvermögens durch vormundschaftliche Organe sowie Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Berichte durch die Vormundschaftsbehörde.
- e. Erbschaftsverwaltungen, Aufnahme von Nachlassinventaren, Verrichtungen als Willensvollstrecker und Erbenvertreter, amtliche Liquidationen und Erbteilungen.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Dritter Titel: Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht

§ 127 1. Teilungsrecht

¹ Inbezug auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden Ehen werden beim Tode eines Ehegatten die Rechte des Überlebenden als güterrechtlicher Natur erklärt. Demnach gehören dem Überlebenden zwei Drittel des gemeinsamen Vermögens, den Erben des Verstorbenen ein Drittel.

¹ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

² Aufgehoben am 26. Februar 1959 (GS 21.419) mit Wirkung ab 1. August 1959.

³ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

⁴ Fassung vom 7. Februar 2002 (GS 34.495), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Geht der überlebende Ehegatte eine neue Ehe ein, so hat er den Erben des Verstorbenen einen Sechstel der Hinterlassenschaft herauszugeben.

³ Von der Gütergemeinschaft ausgenommen sind die Kleider, die Leibesangehörden und die Kleinodien beider Ehegatten.

⁴ Der überlebende Ehegatte, welcher diesen güterrechtlichen Anspruch geltend macht, verzichtet damit auf die ihm laut ZGB zustehenden gesetzlichen erbrechtlichen Ansprüche.

⁵ Das gleiche gilt, wenn der Tod des einen Ehegatten vor dem Inkrafttreten des ZGB eingetreten ist (Artikel 15 Schlusstitel ZGB).

§ 128¹ 2. Ehe- und Erbrecht

¹ Für altrechtliche Güterstände, die nach dem 1. Januar 1988 weiterhin bestehen bleiben, ist der Bezirksgerichtspräsident gemäss § 2 dieses Gesetzes in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 185 von 1907 (Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers nach fruchtloser Pfändung);

Artikel 204 und 218 von 1907 (Verweigerung der Einwilligung zur Ausschlagung einer Erbschaft);

Artikel 205 Absatz 2 von 1907 (Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes);

Artikel 234 von 1907 (Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Verlangen eines Gläubigers).

² Der Bezirksgerichtspräsident gemäss § 2 dieses Gesetzes ist zuständig für die Einräumung von Zahlungsfristen gemäss Artikel 11 SchlT ZGB. Vorbehalten bleibt die richterliche Zuständigkeit in bereits hängigen anderen Verfahren.

³ Das Handelsregisteramt nimmt folgende Erklärungen entgegen:

- a. Beibehaltung der Güterverbindung gemäss Artikel 9e Absatz 1 SchlT ZGB,
- b. Unterstellung unter das neue Recht gemäss Artikel 1 Ob Absatz 1 SchlT ZGB.

§ 129 3. Ehevertrag

Ein vor Inkrafttreten des ZGB abgeschlossener Ehevertrag, der nicht in einem öffentlichen Register bereits eingetragen ist, hat gegenüber Dritten nach dem 1. Januar 1912 nur dann Wirkung, wenn er vor diesem Zeitpunkte beim Handelsregisterführer zur Eintragung in das Güterrechtsregister und nachheriger Publikation im Amtsblatt angemeldet worden ist.

B. Nachbarrecht

¹ Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

§ 130 Bäume, Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abstände

¹ Bäume, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgeschriebenen Abstände von der Grenze nicht haben, dürfen bis zu ihrem Abgehen stehen gelassen werden. Für deren Ersatz sind dagegen, sofern in besonderen Vereinbarungen nicht etwas anderes festgelegt ist, die gesetzlichen Abstände zu beachten.

² Dagegen sind bis Ende des Jahres 1912 Klagen auf Beseitigung bzw. Zurückversetzung ausnahmsweise statthaft in bezug auf Bäume, welche seit 1. Januar 1910 entgegen den Vorschriften der §§ 81 und 82 in böser Absicht gepflanzt worden sind.

C. Grundpfandrecht

§ 131 1. Gesetzliche Pfandrechte

¹ Die beim Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf Grund der bisherigen kantonalen Vorschriften bestehenden gesetzlichen Pfandrechte für den Kaufpreis der an öffentlicher Gant erworbenen Grundstücke, für die Kaufsumme der auf dem Wege der Fertigung erworbenen Liegenschaften sowie für den Übernahmepreis durch Erbauskau oder Teilung übernommener Liegenschaften erlöschen, sofern nicht längstens innert drei Monaten eine pfandrechtliche Sicherstellung auf dem Wege durch Grundpfandverschreibung erfolgt (Artikel 824 ff. ZGB).

² Weigert sich der Schuldner, die Sicherstellung zu leisten, so kann der Forderungsberechtigte sich sein Pfandrecht durch Anhebung der Betreuung sichern.

§ 132 2. Erneuerung

¹ Alle vor dem 1. Januar 1881 errichteten und noch zu Recht bestehenden Grundpfandrechte (Obligationen, Hypotheken und Realkautionen) müssen bis Ende 1913 gelöscht und es müssen die Titel kassiert werden. Wird an Stelle des alten ein neues Grundpfand bestellt, so hat die Bestellung nach Massgabe der Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erfolgen.

² Nach Ablauf dieser Frist hat der Bezirksschreiber, ohne Haftbarkeit für die Vollständigkeit, ein Verzeichnis der noch nicht erneuerten Grundpfandrechte anzufertigen. Dasselbe ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, und es ist überdies den einzelnen im Rückstand befindlichen Kreditoren besondere Anzeige zu machen, mit der Androhung, dass das Pfandrecht als erlöschen gelte, sofern nicht die Eintragung binnen einer weitem, vom Bezirksschreiber anzusetzenden Frist von wenigstens drei Monaten erfolge.

³ Bezüglich der Kosten wird auf § 144 Absatz 2 hienach verwiesen.

D. Grundbuchrecht und Anlegung des Grundbuches

§ 133 1. Kantonale Formen der Begründung dinglicher Rechte

¹ Als Formen des bisherigen kantonalen Rechts, denen bis zur Einführung des Grundbuches Grundbuchwirkung zukommt (ZGB Anwendungs- und Einführungsbestimmungen Artikel 46 und 48), werden bezeichnet:

- a. für die Eigentumsübertragung, für die Bestellung, Abänderung oder Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten die Fertigung vor Gemeinderat mit Eintragung im Fertigungsprotokoll;
- b. für die Errichtung, Abänderung oder Löschung von Grundpfandrechten die Eintragung in die Grundpfandprotokolle (Hypothekenbücher oder Obligationsprotokolle der Bezirksschreibereien).

² Bis zu dem genannten Zeitpunkt besorgen:

- a. die Gemeindeschreiber die Beurkundung und Eintragung im Fertigungsprotokoll, ebenso die blosser Vormerkung von Eigentumsübertragung infolge Versteigerung, Erbschaft, Heirat, Expropriation usw.;
- b. die Bezirksschreiber die Beurkundung im Grundpfandprotokoll.

³ Auf Begehren des Gemeinderates kann der Regierungsrat den Gemeindeschreiber zur Vornahme von Fertigungen ermächtigen, sofern er sich durch eine Prüfung über die nötigen Kenntnisse ausgewiesen hat.¹

§ 134 2. Grundbuchanlegung – a. Reihenfolge

¹ Das Grundbuch wird zunächst für diejenigen Gemeinden angelegt, welche hierfür brauchbare Vermessungen besitzen. In welcher Reihenfolge dies geschehen soll, bestimmt der Regierungsrat.

² Für die übrigen Gemeinden, welche noch nicht vermessen sind oder deren Vermessung erneuert werden muss, wird das Grundbuch angelegt, sobald die Vermessung durchgeführt und vom Regierungsrat genehmigt sein wird.

§ 135 b. Vermessungspläne

Die Anlegung des Grundbuches erfolgt an Hand der Vermessungspläne und des zur Vermessung gehörenden Liegenschaftsverzeichnisses, nachdem zuvor die dinglichen Rechte bereinigt worden sind.

§ 136 3. a. Ermittlung der dinglichen Rechte, Bekanntmachung hiefür

¹ Behufs Ermittlung der dinglichen Rechte wird das Grundbuchamt eine Bekanntmachung erlassen, mit der alle Ansprecher von solchen Rechten aufgefordert werden, diese innert einer Frist von zwei Monaten beim Grundbuchamt anzumelden. Ebenso soll der Eigentümer selbst alle ihm bekannten Lasten ange-

¹ Ergänzung vom 28. Mai 1970 (GS 24.336), in Kraft seit 1. Januar 1972.

ben, und es haben die Gemeindeschreiber die im Fertigungsprotokoll eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten dem Grundbuchamt zur Kenntnis zu bringen.

² Die Grundpfandrechte hat das Grundbuchamt von Amtes wegen aus den Hypothekarprotokollen einzutragen.

³ Die Aufforderung soll wenigstens zweimal je nach vierzehn Tagen wiederholt und mit Angabe der Nachteile versehen werden, die bei Nichtanmeldung eintreten könnten.

§ 137 b. Eingabe zur Geltendmachung dinglicher Rechte

Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:

- a. bei Dienstbarkeiten und Grundlasten:
 - die genaue Umschreibung des Rechts, Namen und Wohnort des Berechtigten, die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, die Angabe des berechtigten und belasteten Grundstückes, Namen und Wohnort des Eigentümers des belasteten Grundstückes;
- b. bei Grundpfandrechten:
 - den ursprünglichen und den dermaligen Kapitalbetrag der Forderung, die Angabe des Forderungstitels, Namen und Wohnort von Gläubiger und Schuldner.

§ 138 c. Prüfung der Eingaben

Das Grundbuchamt hat die Eingaben zu prüfen und die nötigen Ergänzungen zu verlangen oder selbst dafür besorgt zu sein. Es hat alles zu tun, um den Bestand der dinglichen Rechte so klar als möglich darzustellen.

§ 139 d. Eintragung in das Liegenschaftsverzeichnis und Auflage

¹ Nach Bereinigung der Angaben werden dieselben für jedes Grundstück im Liegenschaftsverzeichnis eingetragen, worauf dieses während zwei Monaten in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

² Mit dieser Auflage erfolgt eine nochmalige öffentliche Aufforderung, dass die Beteiligten ihren Einspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung innert einem Monat, von der Publikation an gerechnet, geltend machen müssen, bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten.

³ Bis zum Ablauf dieser Frist können die noch nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche immer noch angemeldet werden; geschieht dies nicht, so gelten sie nach Ablauf von fünf Jahren gemäss Artikel 44 Absatz 2 Schlusstitel ZGB gegenüber jedermann als aufgehoben.

§ 140 c. Berücksichtigung nicht angemeldeter Rechte

¹ Eine Berücksichtigung der nichtangemeldeten Rechte kann gegenüber gut-

gläubigen Dritten nach der Anlage des Grundbuches nicht mehr stattfinden; dagegen ist es zulässig, dass eine spätere Eintragung eines früher nicht angemeldeten Rechtes immer noch erfolgt, wenn der Ansprecher dartun kann, dass es ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen sei, die Anmeldung rechtzeitig zu besorgen. Dingliche Rechte, deren Bestand nach bisherigem Recht zwar nachweisbar, deren Anmeldung aber nicht erfolgt ist und deren Nichtanmeldung nicht entschuldigt werden kann, behalten also ihre Wirkung unter den Parteien noch während einer Frist von fünf Jahren, können jedoch nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden, es sei denn auf Grund einer neuen Konstituierung.

² Nichtangemeldete Rechte dagegen, deren Nichtanmeldung entschuldigt werden kann, können wohl nachträglich, immerhin wiederum nur innert einer Frist von fünf Jahren, eingetragen werden; ihre Wirkung besteht aber gegenüber gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung und sie erhalten auch nur das Datum dieser Eintragung.

§ 141 f. Kommission zur Untersuchung und Bereinigung der streitigen dinglichen Rechte

¹ Für die Untersuchung betreffend die gemäss § 139 dieses Gesetzes eingelaufenen Einsprachen hat der Gemeinderat der in Frage kommenden Gemeinde eine Kommission von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu ernennen, der nicht mehr als zwei Mitglieder des Gemeinderates angehören dürfen.

² Diese Kommission hat über die Einsprachen zu entscheiden und die Entscheide den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen mit Ansetzung einer Rekursfrist von einem Monat, innert welcher gerichtliche Klage angehoben werden kann. Die Klage ist direkt beim Gerichtspräsidenten, und zwar bei demjenigen der gelegenen Sache, anhängig zu machen.

³ Der gleiche Gang des Verfahrens gilt auch für die Einsprache, die der Eigentümer selbst gegenüber den Eingaben geltend macht.

⁴ Die Entscheidung der Kommission kann sowohl den Bestand als den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes betreffen.

§ 142 4. Sicherung streitiger dinglicher Rechte

¹ Die Eintragungen in das Grundbuch können stattfinden, bevor die vor dem ordentlichen Gerichte angehobenen Klagen erledigt sind.

² Die Sicherung der streitigen dinglichen Rechte erfolgt während der Dauer des Rechtsstreites durch das Mittel der vorläufigen Eintragung.

§ 143 5. Kosten

¹ Die Kosten der Bereinigung haben die Parteien zu tragen, diejenigen des Verfahrens vor den Kommissionen die betreffenden Gemeinden.

² Für die Kosten des Verfahrens vor Gericht gelten die Vorschriften der ZPO^{1,2}

§ 144 6. Anfertigung neuer Titel für Grundpfandrechte

¹ Für die nach § 137 angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Grundpfandrechte sollen neue Titel angefertigt werden.

² Für solche Titel, bei denen eine Änderung in bezug auf Schuldner, Gläubiger oder Unterpfand nicht eintritt, ist je nach der Höhe der Schuldsomme eine Schreibgebühr von 1 Fr. bis 10 Fr. zu entrichten, welche je zur Hälfte zu Lasten des Schuldners und Gläubigers fällt.

§ 145 7. Bekanntgebung der Vollendung der Grundbuchanlegung

Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Justizdirektion im Amtsblatt bekannt gemacht mit Anführung der Bestimmung im Schlusssatz des § 140.

E. Vermessung

§ 146³ 1. Obligatorium der Vermessung

¹ Alle Gemeinden, die noch nicht im Besitz einer anerkannten Grundbuchvermessung sind, sind nach den Vorschriften des Bundes und ergänzenden Erlässen des Kantons zu vermessen.

² Dieser Bestimmung unterliegen auch Gemeinden, deren anerkanntes Vermessungswerk den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht oder deren Grundbuch neu angelegt werden muss.

³ Reihenfolge und Zeitpunkt der Vermessung der einzelnen Gemeinden werden vom Regierungsrat bestimmt.

§ 147⁴ 2. Voraussetzung für die Vermessung

¹ Sofern die Voraussetzungen für die Durchführung einer Güterregulierung oder Baulandumlegung erfüllt sind, ist der Grundbesitz auf diese Weise vor der Vermessung neu zu ordnen.

² Der Regierungsrat entscheidet über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen.

§ 148⁵ 3. Kosten der Vermarkung

¹ GS 22.34, SGS 221

² Fassung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

³ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

⁴ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

⁵ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

Die Kosten der Vermarkung werden getragen

- a. für die Vermarkung der staatlichen Liegenschaften von den staatlichen Kassen
- b. für die Vermarkung des Gemeindeeigentums von den entsprechenden Gemeindekassen
- c. für die Vermarkung des Bahnareals von den Bahnverwaltungen
- d. für die Vermarkung der privaten Eigentumsgrenzen zu gleichen Teilen von den beteiligten Grundeigentümern.

§ 149¹ 4. Kosten der Vermessung

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten der Vermessung werden zwischen Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer aufgeteilt.

² Das Verhältnis der Beitragspflicht wird durch Beschluss des Landrates geregelt.

§ 150² 5. Kantonales Vermessungsamt

¹ Dem kantonalen Vermessungsamt obliegen

- a. die Leitung, Verifikation und Nachführung der Grundbuchvermessungen
- b. die Ausführung anderer vermessungstechnischer Arbeiten für die öffentliche Verwaltung.

² Der Kantonsgeometer, die Ingenieurgeometer und das weitere erforderliche Personal werden vom Regierungsrat gewählt.

§ 151³ 6. Private Nachführungsgeometer

¹ Die Nachführung der Parzellarvermessungen kann privaten Ingenieurgeometern, die im Besitze des eidgenössischen Ingenieurgeometerpatentes sind, übertragen werden.

² Die Nachführungsgeometer unterstehen der Aufsicht des kantonalen Vermessungsamtes.

³ Ihre Wahl und ihre Pflichten werden durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

§ 152⁴ 7. Genehmigung der Vermessungswerke durch den Regierungsrat

Die Vermessungswerke werden mit ihrer Genehmigung rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung wird durch den Regierungsrat ausgesprochen, nachdem eine Prüfung des Vermessungswerkes

¹ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

² Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

³ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

⁴ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

durch das kantonale Vermessungsamt und eine öffentliche Auflage der Pläne und der zugehörigen Verzeichnisse vorausgegangen sind.

§ 153¹ 8. Aufhebung der Gescheide

¹ Die Gescheide werden für diejenigen Gemeinden, deren Vermessungswerke für die Grundbuchanlage noch nicht anerkannt sind, auf die Zeit des Beginns ihrer Neuvermessung aufgehoben.

² Nach erfolgter Genehmigung einer Grundbuchvermessung werden Änderungen an Grundstücken durch die Nachführungsgeometer vermarktet und vermessen.

§ 154² g. Nachführungstarif

Der Regierungsrat setzt in einem Tarif die Gebühren fest, die für die Nachführung der Parzellarvermessungen zu entrichten sind.

§ 154a³ 10. Inanspruchnahme des Fotoatlases

Für Auszüge aus dem Fotoatlas werden Gebühren bis 3000 Fr. erhoben. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

F. Gantwesen

§ 155⁴

G. Vertretung vor Gericht

§§ 156–157⁵

H. Strafrechtliche Verfolgung von Kindern

§ 158⁶

J. Schlussbestimmungen

§ 159 1. Aufhebung kantonaler Erlasse

¹ Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

² Fassung vom 1. Juni 1972 (GS 24.813), in Kraft seit 1. Januar 1973.

³ Ergänzung vom 7. Dezember 1987 (GS 29.506), in Kraft seit 1. Januar 1988.

⁴ Aufgehoben am 7. Dezember 1987 (GS 29.506), mit Wirkung ab 1. Januar 1988.

⁵ Aufgehoben am 6. Dezember 1976 (GS 26.313) mit Wirkung ab 1. Januar 1978. Heute: Advokaturgesetz (SGS 178).

⁶ Aufgehoben am 30. Oktober 1941 (GS 18.608 und 671) mit Wirkung ab 1. Januar 1942.

¹ Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

² Insbesondere sind aufgehoben, und zwar auf den 1. Januar 1912:

die Ehegerichtsordnung vom Jahre 1747;

die Landesordnung nebst Einführungsgesetz vom Jahre 1813;

das Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weidweiden und Allmenden vom 9. Januar 1833;

das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 11. April 1859;

das Gesetz betreffend Organisation der Gescheide vom 23. November 1846;

das Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder vom 22. November 1853;

das Gesetz betreffend das Vormundschaftswesen vom 28. Februar 1853 nebst Zusatzgesetz vom 3. Mai 1858;

die Verordnung vom 24. Februar 1855 betreffend Vollziehung des Vormundschaftsgesetzes;

das Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 17. März 1879; vom Gesetz über die Gewässer und die Wasserpolizei vom 9. Juni 1856 § 2, der erste Satz von Absatz 2 ausgenommen, und § 41;

vom Gesetz über das Armenwesen vom 7. November 1859 § 5;¹

das Gesetz betreffend die Tilgung von Hypothekarschulden auf durch Kauf, Tausch oder Erbteilung in andere Hände übergegangene Güter vom 20. November 1843;

das Gesetz betreffend die Dauer der solidarischen Haft der Gemeinderäte für Ablieferung der Ganttermine vom 13. Mai 1851;

vom Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864 die §§ 26 und 28 zweiter Satz sowie die §§ 31–34;²

vom Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 die §§ 47, 56–61, in § 155 die Bestimmungen betreffend Gebühren für Ganten und Würdigungen;³

von der Instruktion über das Kanzleiwesen der Gemeinden vom 10. Dezember 1884 und 3. Dezember 1892 § 10;

von der Verordnung betreffend die Amtskautionen der Gemeindebeamten vom 18. April 1883 die §§ 1, 4 erster Absatz, § 6 zweiter Absatz, § 8 zweiter Absatz;

vom kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 9. April 1877 § 26;⁴

und vom Gesetz betreffend die Einbürgerung von neuen Heimatlosen vom 7. Fe-

¹ Gänzlich aufgehoben am 27. März 1939 (GS 18.351) mit Wirkung ab 1. Juli 1940.

² Gänzlich aufgehoben am 28. April 1958 (GS 21.320) mit Wirkung ab 1. Januar 1959.

³ Gänzlich aufgehoben am 28. Mai 1970 (GS 24.338) mit Wirkung ab 1. Januar 1972 sowie am 20. März 1972 (GS 24.748) mit Wirkung ab 1. Juli 1972.

⁴ Gänzlich aufgehoben am 3. Juni 1965 (GS 23.180) mit Wirkung ab 1. Januar 1966.

bruar 1853 der zweite Satz des § 2;¹

die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 20. November 1875 nebst Zusatzverordnung vom 7. Dezember 1887;

vom Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 16. November 1882 die §§ 2–12;²

vom Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891³ die §§ 24, 25, 26, 27 Absatz 2 und 3, und §§ 28,30, 32–34;

das Gesetz betreffend das eheliche Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891,⁴ § 96 erster Absatz ausgenommen;

vom Gesetz betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905⁵; von § 3 Ziffer 7–13; von § 5 Ziffer 12 und 13, von § 11 Ziffer 1 d sowie die §§ 185, 265–268.

³ Erst auf den Zeitpunkt der Durchführung der Grundbuchanlegung treten für die betreffenden Gemeinden ausser Kraft:

vom Gesetz über Handänderungsgebühr bei Kauf und Tausch von Liegenschaften vom 16. Mai 1837 § 4;⁶

das Gesetz über Kontrollierung der Handänderungsgebühren vom 24. Oktober 1842 nebst Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1852;

vom Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864 die §§ 21 und 25;⁷

vom Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 die §§ 45, 1 und 46 sowie von § 155 die Bestimmungen betreffend die Gebühren für Fertigungen;⁸

von der Instruktion über das Kanzleiwesen der Gemeinden vom 10. Dezember 1884 und 3. Dezember 1892 in § 1 die Ziffer 8 (Fertigungsprotokoll), Ziffer 15 (Pfändungskontrolle), Ziffer 23 (Gescheidsprotokoll); ferner die §§ 7–9;

vom Gesetz betreffend das eheliche Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891 § 96 Absatz 1;⁹

vom Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891 § 27 Absatz 1.

§ 160 2. Vollziehbarkeit

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Dasselbe ist dem Bundesrate zur

1 Gänzlich aufgehoben am 3. Juni 1965 (GS 23.180) mit Wirkung ab 1. Januar 1966.

2 Gänzlich aufgehoben am 19. November 1981 (GS 28.88) mit Wirkung ab 1. Oktober 1982.

3 SGS 233

4 GS 14.107

5 Jetzt Zivilprozessordnung (ZPO) gemäss Revision vom 21. September 1961 (SGS 221).

6 Gänzlich aufgehoben am 20. August 1928 (GS 17.280) mit Wirkung ab 1. Januar 1930.

7 Gänzlich aufgehoben am 28. April 1958 (GS 21.320) mit Wirkung ab 1. Januar 1959.

8 Gänzlich aufgehoben am 28. Mai 1970 (GS 24.338) mit Wirkung ab 1. Januar 1972 sowie am 20. März 1972 (GS 24.748) mit Wirkung ab 1. Juli 1972.

9 GS 14.107

Genehmigung¹ vorzulegen und wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² als vollziehbar erklärt.

Aufhebungsbestimmung der Änderung vom 7. Dezember 1987³ der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz

Die Verordnung vom 22. September 1977⁴ zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis und Adoptionsrecht) wird aufgehoben.

1 Vom Bundesrat am 18. Juli 1911 genehmigt.

2 Am 1. Januar 1912 in Kraft getreten.

3 GS 29.533

4 GS 26.547